

Ausschussvorlage KPA 20/18

Eingegangene Stellungnahmen

zu der schriftlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer

Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-

Virus

– Drucks. [20/2791](#) –

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucks. [20/2848](#) –

12. Städtelternbeirat von Hessen	S. 22
13. LandesschülerInnenvertretung Hessen	S. 24
14. Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium	S. 26
15. Landeselternbeirat von Hessen	S. 27
16. VBE Landesverband Hessen	S. 31

Von: [Julia Frank](#)
An: [Öftring, Michaela \(HLT\)](#); [Jäger, Elisa \(HLT\)](#)
Thema: Stellungnahme zur schriftl. Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss zum GE 20/2791 und ÄA 20/2848, Anpassung im Hessischen Schulgesetz
Datum: Mittwoch, 10. Juni 2020 16:09:33

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir herzlich für die gesonderte Anhörung.

Unsere Bedenken gelten hauptsächlich der Elternbeteiligung und den damit verbundenen Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen.

Die Elternbeteiligung in Hessen beruht auf Präsenz. Das hat nicht kompensierbare Vorteile bezüglich Meinungsbildung und Transparenz der Prozesse. Jedes Ersatzverfahren ist eine Krücke, die man nur insofern akzeptieren darf, als sie unvermeidbar ist und insofern müssen elektronische Varianten daher immer 2. Wahl bleiben. Wahlen sollten vorrangig als Präsenzwahl abgehalten werden. Nur falls dies aufgrund des Infektionsgeschehens unmöglich ist, sollte entsprechend zur Wahrung der Elternbeteiligung eine Wahl unter Abwesenden als Brief Wahl oder elektronische Wahl erfolgen.

Briefwahlen halten wir für nicht praktikabel und haben wir die folgenden Bedenken:

Wer erstellt und versendet Wahlzettel?

Wie und von wem werden sie verschickt? Schulsekretariat? Klassenlehrer?

Wo gehen die Antworten ein?

Wie stellt man sicher, dass das Briefwahlgeheimnis gewahrt wird?

Wer übernimmt die Wahlleitung/Wahlüberwachung?

Wie wird eine angemessene Vorstellung/Aussprache sichergestellt?

Wie kann vom Wahlleiter geklärt werden, wer (von zwei Eltern) ggf. das Stimmrecht ausübt?

Die Erziehung und das Vorleben demokratischer Prozesse ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Schulen. Jeder Ruf nach nicht zwingend erforderlichen elektronischen (und damit weniger direkten und transparenten) Verfahren schwächt schlimmstenfalls dieses Ziel.

Unabdingbar ist, dass das HKM/der Datenschutzbeauftragte für elektronische Elternabende und Wahlen Systeme mindestens prüft und freigibt (besser vorhält!), die geeignet und datenschutztechnisch unbedenklich sind. Dabei ist zu bedenken, dass eine solche Konferenz nicht mehr freiwillig ist. Ein Elternvertreter wäre gezwungen, ein gewisses System zu nutzen oder er könnte sein Vertretungsrecht nicht mehr wahrnehmen.

Die Regelungen zu Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen sind insgesamt ausgewogen und angemessen, sofern Standardsysteme angeboten, aber nicht verpflichtend eingesetzt werden müssen. Wichtig aber auch hier das Datum. Da es sich nur um vorübergehende Regelungen handelt, die demokratische Vorgänge und die Beteiligung der Eltern (und Schüler) einschränken, müssen sie so kurz wie möglich gelten. Es wäre eine Zumutung, dass diese Regeln noch in fast einem Jahr gelten, wenn es in Monaten keinen aktuellen Anlass mehr dazu gäbe. Verlängern wäre ja bei Bedarf jederzeit möglich. Außerdem müssten hier der Zeitraum angepasst werden, also die 6 Wochen nach Schuljahresbeginn verlängern, damit alle Klassen in dem einen großen

Versammlungsraum (Turnhalle oder Aula) nacheinander tagen können.

Durchführungserlass zum Landesabitur 2021

Wie wird bezüglich des nicht behandelten Stoffes in der Q2 mit den Abiturprüfungen 2021 umgegangen?

Vorschlag: Auf zentrale Prüfungen zu verzichten. Eine Durchführung gemäß früherer Praxis würde sicherstellen, dass nur solcher Stoff abgefragt wird, der in der individuellen Lerngruppe auch behandelt wurde.

Ebenso betroffen sind hier die aktuellen 8. Klassen der Hauptschule und 9. Klassen der IGSen und Realschulen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Frank

Vorsitzende des Stadtelternbeirats



Seehofstraße 41

60594 Frankfurt

Telefon: 069 / 625564

Telefax: 069 / 61995034

www.steb-ffm.de



Landesschüler*innenvertretung Hessen

Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler Hessens

LSV Hessen | Georg-Schlosser-Straße 16a | 35390 Gießen

per Mail an
 m.oeftring@ltg.hessen.de
 e.jager@ltg.hessen.de

Paul Harder

Landesschulsprecher

post@lsv-hessen.de
 paul.harder@lsv-hessen.de
 017621756548

Frankfurt, den 10.06.2020

Anhörung des Landesschülerrates vor dem Kulturpolitischen Ausschuss zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/2791 und 20/2848, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848

Sehr geehrte Frau Oeftring,
 sehr geehrte Frau Jager,

vielen Dank für die Gelegenheit einer schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf der CDU/ und des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN vor dem Kulturpolitischen Ausschuss.

Die Landesschüler*innenvertretung Hessen (LSV) begrüßt, dass alle Schüler*innen dieses Schuljahr versetzt werden und im Falle einer freiwilligen Wiederholung, diese nicht auf die Höchstdauer des Schulbesuchs angerechnet wird. Die LSV würde es jedoch begrüßen, dass Schüler*innen auch für das kommende Schulhalbjahr diese Möglichkeit erhalten, da der nicht vermittelte Lehrstoff dieses Schulhalbjahres zu Problemen führen könnte und darüber hinaus ein weiterer Shutdown nicht ausgeschlossen werden kann.

Ebenso begrüßt die LSV, dass bei SV-Wahlen auf schulischer Ebene, die Option der Briefwahl angeboten wird. Jedoch fordern wir, dass Schüler*innen, die für ein Amt kandidieren, sich bei Urwahlen der gesamten Schüler*innenschaft vorstellen können, beispielsweise mittels eines Videos, welches allen Schüler*innen zur Verfügung gestellt wird. Um zu gewährleisten, dass

ein solches Video nur von der betreffenden Schüler*innenschaft abrufbar ist und gegen keine datenschutzrelevanten Auflagen verstoßen wird, wäre es wünschenswert, dass das HKM hierzu Richtlinien formuliert. Zusätzlich möchten wir anmerken, dass das angegebene Ablaufdatum in § 40 Abs. 2 zu hoch erscheint. Nach unserem Kenntnisstand müsste die Änderung der VO über die SV am 31.12.2022 ablaufen.

Die geplante Ergänzung des § 50 der OAVO sieht die LSV besonders kritisch. Hier sollten dieselben Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, wie bei den angepassten Versetzungsrichtlinien. Denn auch hier hatten die Schüler*innen seit dem 16.03.2020 keine Gelegenheit die Zuerkennung für das Latinum zu erfüllen. Die Zuerkennung wird in diesem Fall ausschließlich von nur einer Feststellungsprüfung abhängig gemacht. Dies können wir als LSV nicht befürworten. Daher fordern wir, dass jede/jeder betroffene Schülerin/Schüler, das Latinum zuerkannt bekommt.

Unter Berücksichtigung der von uns hier angesprochenen Punkte, erachtet die LSV die vorgenommenen Anpassungen des Hessischen Schulgesetzes für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen


Paul Harder

DER VORSITZENDE

An den
Hessischen Landtag
Die Vorsitzende
des Kulturpolitischen Ausschusses
Postfach 3240

Aktenzeichen IV/057

Datum 10. Juni 2020

65022 Wiesbaden

**Einladung zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"zur Anpassung des HSchG und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur
Bekämpfung des Corona-Virus" Drucks. GE 20/2791 und zum Änderungsantrag
von CDU und Bündnis90/Die Grünen Drucks. AA 20/2848**

Anschreiben vom 28. Mai 2020 – Aktenzeichen: I A 2.8

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer bedankt sich für die Möglichkeit der
Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf nebst Änderungsantrag, muss Ihnen aber
leider mitteilen, dass er dieser angesichts der Kürze der Frist nicht nachkommen kann.

Er verweist stattdessen auf die Stellungnahmen der Verbände, denen die Mitglieder
des HPRL angehören.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zeichner



10. Juni 2020

Stellungnahme

des Landeselternbeirats von Hessen
zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz

zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Drucksache 20/2791

Der Landeselternbeirat von Hessen bedankt sich für die kurzfristig eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den geplanten Schulgesetzänderungen abzugeben.

Der Landeselternbeirat kritisiert die Ungleichbehandlung von Abschlüssen. Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschulen müssen für den Erwerb ihres Bildungsabschlusses eine Prüfung schreiben, während Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen ihren Abschluss an Hand von Noten zuerkannt bekommen.

Der Landeselternbeirat sieht hier ein Verstoß gegen die Gleichberechtigung. Da die Prüfungen mittlerweile geschrieben sind, fordert der Landeselternbeirat, diesen Schülerinnen und Schüler ein Wahlrecht einzuräumen. Sie sollen wählen dürfen, ob das Prüfungsergebnis oder der Notendurchschnitt für den Abschluss gelten soll.

Eine weitere Ungerechtigkeit entsteht den Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschüler, die an den Prüfungen teilgenommen haben. Sie beenden und verlassen die Schule, während andere Schülerinnen und Schüler weiterhin Unterricht bekommen. Die Schüler, die auf eine weiterführende Schule wechseln, sind dadurch im Nachteil, da ihnen Unterricht entgeht.

Der Hessische Finanzminister hat im Landtag aufgelistet, für welche Bereiche die Gelder eingesetzt werden. Der Bereich Bildung fehlt. Auch das kostenfreie Hessenticket für alle Schülerinnen und Schüler muss umgesetzt werden. Es darf grundsätzlich nicht sein, dass der Finanzminister oder der Kämmerer Leitlinie für die Bildung ist. Bildung ist die Primärressource Nr. 1.

Zu einzelnen Abschnitten im Anpassungsentwurf zum Schulgesetz nimmt der Landeselternbeirat wie folgt Stellung:

B. Lösung: Hier wird darauf hingewiesen, dass kurzfristige Änderungen herbeizuführen sind. Der Landeselternbeirat kritisiert, dass die Änderungen im Schulgesetz dauerhaft angelegt sind.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung:

Der Gesetzentwurf sieht hier keine Einschränkungen vor. Der Landeselternbeirat kritisiert diese Einschätzung. Aktuell besuchen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung keine Schule. Insofern sind die Auswirkungen auf diese Personengruppe erheblich.

Artikel 1 - § 58

Die Aufhebung der Schuleingangsuntersuchung bedeutet der Wegfall eines wichtigen Kontrollmediums und der frühzeitigen Feststellung von Förderbedarfen. Die vorgesehene Regelung wird daher kritisiert.

Artikel 2

Der Landeselternbeirat kritisiert den Verzicht der Praktika. Der Verzicht bedeutet eine Verkürzung der Präsenzzeiten, die für die Erfahrung der Lehrkräfte wichtig und unverzichtbar sind.

Artikel 4

Dem § 5 soll ein Absatz angefügt werden, der eine verkleinert zusammengesetzte Bündnis-Konferenz ermöglicht. Der Landeselternbeirat kritisiert das und sieht hier die Möglichkeit, dass dadurch die Eltern wegrationalisiert werden.

Artikel 5

Ein Antrag auf freiwillige Wiederholung soll bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe gestellt werden. Der Landeselternbeirat sieht diese Frist zu kurz. Viele Eltern und Schülerinnen und Schüler benötigen durch den Umgang mit Corona in der Schule mehr Zeit, um eine Entscheidung zu fällen. Der Landeselternbeirat regt an, diese Frist auf 1 Woche zu verkürzen.

Der Landeselternbeirat fordert zudem, dass ausnahmsweise und einmalig die Querversetzung im nächsten Schuljahr auch für die siebten Klassen eingeräumt werden.

Begründung: Wenn die Schülerinnen und Schüler die nächste Jahrgangsstufe auch dann erreichen, wenn die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, entfällt in den sechsten Klassen der weiterführenden Schulen die Möglichkeit zur Querversetzung. Auch wenn dieses Thema immer wieder Anlass zu Diskussionen bietet, ist es für einige Schülerinnen und Schüler eine notwendige Schutzmaßnahme und bietet die Möglichkeit des Schulformwechsels, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist. Dass das auch ohne Zutun und sogar gegen den Willen der Eltern erfolgen kann, ist oft zum Vorteil der Kinder.

Durch den automatischen Wechsel in die siebte Jahrgangsstufe entfällt bei dieser Jahrgangsstufe diese Chance. Zwar könnten Eltern selbst versuchen, gegebenenfalls einen Schulwechsel zu versuchen (was die notwendige Einsicht der Eltern voraussetzt), aber dann müssen die Eltern selbst eine geeignete Schule finden, die ihr Kind aufnimmt. Das ist bei unseren überfüllten Schulen (je nach Landkreis) oft kaum leistbar. Bei einer Querversetzung wäre das SSA in der Pflicht, eine geeignete aufnehmende Schule zu finden.

Sind die betroffenen Kinder erst einmal in der siebten Jahrgangsstufe, entfällt diese Möglichkeit. Dann ist es in der Regel so, dass ein Schüler/eine Schülerin zweimal, im selben oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht versetzt wird und dann die Schule verlassen muss. Für die Kinder, die dann – zwei Jahre älter als ihre Mitschüler – in die achte Klasse irgendeiner Schule gehen müssen, ist das ein traumatisches Erlebnis, zumal sie vier Jahre lang ein Scheitern erleben mussten.

Artikel 10 § 12 setzt voraus, dass auch die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Hier verweisen wir auf die Forderungen des Landeselternbeirats **zur Verbesserung des digitalen Fernunterrichts und Homelearnings**

Die Schulen in Hessen brauchen rasch eine kostenfreie, rechtssichere und insbesondere DSGVO-konforme Möglichkeit, Videokonferenzen sowie moderne Formen des Fernunterrichts und Homelearnings auf Klassenebene durchzuführen. Es muss in Hessen digitales Lehren und Lernen ermöglicht werden.

Diese sollte zentral als Angebot für alle Schulen, die noch nicht selbst eine solche Lösung gefunden haben, bereitgestellt und betreut werden. Eine kostengünstige und einfache Möglichkeit wäre z.B., quelloffene Software auf dem Hessischen Bildungsserver zu hosten und zur Verfügung zu stellen. Die Lehrkräfte müssen in der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen weitergebildet werden. Das Kultusministerium muss diese Angebote verpflichtend bis zu den Sommerferien anbieten, die Lehrkräfte müssen das Angebot annehmen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Kinder Zugang zu Endgeräten haben, ebenso müssen die Anforderungen der Inklusion berücksichtigt werden. Es muss für Schülerinnen und Schüler, Elternvertreter, Schülervereine und Lehrkräfte kostenlose Mailadressen geben. Die Infrastruktur muss für Eltern und Schüler kostenneutral geschaffen werden. Es muss auch einen Ausgleich für Kinder geben, die nicht ausreichend an die Infrastruktur angebunden sind. Ein entsprechender Ausbau der Infrastruktur muss zeitnah vorgenommen werden. Dies bedeutet eine rasche Umsetzung der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ sowie des Digitalpaktes, sollte für einen allgemeinen und nachhaltigen Innovationsschub in den Schulen in Hessen führen und könnte langfristig sogar mit EU-Programmen (eTwinning/Erasmus+) verbunden werden und so zu mehr internationalem Austausch führen. **Der LEB fordert im digitalen Bereich die Lehr- und Lernmittelfreiheit ein.**

Artikel 17

Die Frist für die Antragsstellung auf freiwillige Wiederholung muss auch hier auf eine Woche verkürzt werden (siehe Artikel 5).

Punkte 3, 10: Die Möglichkeit, dass Schulleiterinnen und Schulleiter beliebig bei „Art und der Anzahl der Leistungsnachweise“ von Vorgabe an anderer Stelle abweichen dürfen, verhindert jede Vergleichbarkeit und ist nicht akzeptabel.

Artikel 20

Punkt 6: Die Vermerke auf den Zeugnissen entwerfen diese Abschlüsse de facto. Die abweichende Vorgehensweise ist von den Schülerinnen und Schülern nicht zu vertreten, und es dürfen ihnen dadurch keine Nachteile entstehen. Ein Vermerk, wie gefordert, wäre diskriminierend.

Artikel 21

Die Elternwahl muss weiterhin in Präsenz verpflichtend sein. Die Briefwahlmöglichkeit sieht der Landeselternbeirat kritisch, da befürchtet wird, dass dann keine Wahlen stattfinden. Der organisatorische Aufwand für Briefwahlen wird als zu hoch eingeschätzt und bei der Umsetzung wären einige Aspekte zu beachten, die bei Elternvertretern nicht vorausgesetzt werden können und die zur Überforderung führen könnten (Verfügungstellung der Datengrundlage, Datenschutz, Fälschungssicherheit, Kosten, ..). Eltern sind keine Gemeindeverwaltung, die mit

entsprechende Ressourcen/Befugnissen ausgestattet sind. Wie verhält es sich mit der Dokumentation? Eine Möglichkeit wäre, ausnahmsweise digital zu wählen, wenn geheime Wahl sichergestellt werden kann (ein entsprechendes Tool sollte vom Ministerium zur Verfügung gestellt werden) oder die Vorstände bleiben halt so lange im Amt, bis neu gewählt wird (ist ja befristet).

Bezüglich der Elternmitwirkung verweisen wir zudem auf die nachstehende Forderung des Landeselternbeirats:

Der Landeselternbeirat fordert das HKM auf, eine zeitnahe Evaluation des Krisenmanagements mit Beteiligung des Landeselternbeirats durchzuführen, um zu klären wie in der Krise die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Eltern in Hessen gehandhabt wurden".

Der LEB möchte wissen, ob die derzeit umgesetzten Maßnahmen auf Ebenen des Landes, der Kreise und der Städte und der Schulen ohne Elternmitwirkung erfolgen dürfen.

Zudem fordert der Landeselternbeirat, dass die Ausbildungen in Gesundheitsberufen kostenfrei sein müssen. In den Gesundheitsberufen herrscht Personalmangel. Die Ausbildungskosten müssen von den Absolventen selbst getragen werden. Hier fordert der Landeselternbeirat eine Kostenfreiheit, analog zu anderen Ausbildungsberufen. Die PIA Ausbildung ist ein erster richtiger Schritt und sollte ausgeweitet werden.

VBE Landesverband Hessen Postfach 1209 63530 Mainhausen

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Karin Hartmann, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- per Mail -

Mainhausen, 11.06.2020

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/2791, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848

hier: Stellungnahme des VBE Hessen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,
sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abzugeben und stellt dazu vorab ganz grundsätzlich fest:

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor erhebliche Herausforderungen, in der Gründlichkeit offensichtlich nicht immer vor Schnelligkeit gehen kann. Dies ist daran erkennbar, dass der 27 Artikel umfassende Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vom 19.5.2020 von diesen nur eine Woche später um einen sechsseitigen Änderungsantrag ergänzt wurde. Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen, erfolgten hier auch inhaltliche Anpassungen.

VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Hessen

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. + 49 6073 - 68 75 43
stefan.wesselmann@
vbe-hessen.de

Der VBE Hessen sieht sich – vor allem mit Blick darauf, dass sämtliche Funktionsträger/innen ehrenamtlich tätig sind und derzeit dienstlich ebenfalls übergebührllich beansprucht werden – nicht in der Lage, die insgesamt fünfzigseitigen Ausführungen in einer Frist von weniger als 14 Tagen (!) gründlich und Punkt für Punkt zu überprüfen. Daher erfolgt unsere Stellungnahme auf der Grundlage der intendierten inhaltlichen Änderungen, nicht entlang der einzelnen Paragraphen der Gesetze und Verordnungen.

Die **Änderungen des Hessischen Schulgesetzes (Art. 1)** beinhalten im Wesentlichen die Öffnungsklauseln, die notwendig sind, um nachfolgend Verordnungen und letztlich Erlasse zu legitimieren, die aufgrund des Pandemiegeschehens erforderlich sind. Diese betreffen beide Seiten: sie entlasten in dieser Ausnahmesituation den Gesetzgeber (z. B. von der Verpflichtung, für alle Schüler/innen der entsprechenden Jahrgänge eine tägliche verlässliche Schulzeit zu garantieren), die Schüler/innen (z. B. von der Erbringung von Leistungsnachweisen für Versetzungen und Prüfungen) und die Arbeit der schulischen Gremien (Partizipation aller Beteiligten durch die Ermöglichung von Konferenzen in elektronischer Form). Es ist vor allem das Ansinnen erkennbar, dass es keine Nachteile für die Schüler/innen geben soll. Die Tatsache, dass die Änderungen befristet sind, lässt die Absicht erkennen, ab April 2021 (hoffentlich) wieder zu den vorigen Vorgaben zurückzukommen. Somit ergäben sich keine dauerhaften Änderungen (wie z. B. die Abkehr vom Leistungsprinzip), was der VBE Hessen grundsätzlich begrüßt.

Auch in der **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (Art. 2)** ist die Tatsache zu begrüßen, dass hier Nachteile (in Form eines unbestimmten Zeitverzuges) bei der Erlangung des Ersten Staatsexamens verhindert werden sollen.

Die **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes (Art. 3)** wird im Sinne der Betroffenen begrüßt.

Die **Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (Art. 4)** ermöglicht, dass die für das kommende Schuljahr notwendigen Absprachen und Beschlüsse gefasst werden können. Das wird grundsätzlich begrüßt, allerdings muss der VBE Hessen feststellen, dass die im neuen Absatz 4 des Paragraphen 5 geforderte Zustimmung aller Beteiligten im laufenden Verfahren vielerorts

überhaupt nicht erfolgen konnte, da das verkleinerte Beschlussgremium von der vorgesetzten Behörde einfach verkündet wurde.

Die **Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (Art. 5)** greift vor allem die Öffnungen des geänderten Hessischen Schulgesetzes bezüglich der Leistungsfeststellung, Leistungsbewertung, Versetzung bzw. der freiwilligen Wiederholung auf. Darüber hinaus werden hier notwendige organisatorische Anpassungen (z. B. weitere Optionen zum Termin der Zeugnisausgabe) vorgenommen. Auch hier begrüßt der VBE Hessen das Ansinnen, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund der Schulschließung oder der Versäumnisse aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe kein Nachteil entstehen soll.

Die **Änderung der Aufsichtsverordnung (Art. 6)** orientiert sich hinsichtlich des „Hinwirkens“ auf Einhaltung des Sicherheitsabstandes und des „Anhaltens“ zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, falls dieser nicht eingehalten werden kann, an den derzeitigen Regelungen im öffentlichen Raum und ist daher notwendig. Die geplanten Fristverlängerungen zur Auffrischung von Nachweisen ist notwendig, da aufgrund ausfallender Fortbildungsangebote Lehrkräfte im Einzelfall bei Ablauf ihres Erste-Hilfe-Scheins keinen Unterricht mehr in den entsprechenden Fächern (Sport, Schwimmen, naturwissenschaftlich-technischen Fächern) erteilen könnten.

Die **Änderung der Konferenzordnung (Art. 7)** konkretisiert die Öffnungen des geänderten Hessischen Schulgesetzes mit Blick auf die mögliche Durchführung von Konferenzen aller schulischen Gremien in elektronischer Form. Dies ist mit Blick auf die Einhaltung von Mitbestimmungsrechten und der Partizipation aller an Schule Beteiligten sinnvoll, zielführend und geboten. Allerdings stellt der VBE Hessen hier fest, dass die Formulierung „elektronische Form“ so offen gehalten ist, dass es vor allem hinsichtlich des Datenschutzes genauerer Ausführungen bedarf, welche Medien und Anbieter hierfür überhaupt zulässig sind. In der Praxis ist derzeit zu beobachten, dass die „allgemeine Unbedenklichkeitsbescheinigung“ des HBDI mit Blick auf Videokonferenzen für pädagogische Settings an Schulen bedenkenlos auf schulische Gremien übertragen werden. Es kann aus Sicht des VBE Hessen auch in dieser Ausnahmesituation nicht sein, dass sich – z. B. im Rahmen von Zeugnis-Konferenzen etc. – über sensible personenbezogene

Daten via Videokonferenzanbieter mit Servern in den USA ausgetauscht wird.

Die **Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen (Art. 8)** umfasst Anpassungen, die die Arbeit der Vertretungen und die Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten auch in Zeiten der teilweisen Öffnung der Schulen sicherstellen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

In den **Verordnungsänderungen der Art. 9 bis 20** werden aus Sicht des VBE Hessen folgende Änderungen vorgenommen, die die Zeit betreffen, in der infolge der Corona-Virus-Pandemie vollumfänglicher Unterricht nicht möglich war:

Dies betrifft in den jeweils betreffenden Bildungsgängen der einzelnen Verordnungen mit Masse zu absolvierende Praktika, welche Zulassungs- und/oder Versetzungskriterium darstellen, und/oder erforderliche Leistungsnachweise, die aufgrund des angeordneten Wegfalls des Präsenzunterrichtes, des angeordneten Abbruchs oder Ausfalls von Praktika nicht erbracht werden konnten.

Weiterhin wird in einzelnen Verordnungen, die einen Prüfungsausschuss vorsehen, die Arbeitsweise dieses Gremiums dahingehend geregelt, dass bspw. eine Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form stattfinden kann.

Bzgl. der Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe wird in den betreffenden Verordnungen die Änderung aufgenommen, dass alle SuS versetzt werden, die keinen Antrag auf freiwillige Wiederholung stellen. Sollte dieser Antrag vorliegen, wird ihm stattgegeben und das zu wiederholende Jahr nicht angerechnet. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht unter Berücksichtigung der Lernentwicklung nicht zu erwarten ist, sind die SuS oder bei Minderjährigen die Eltern rechtzeitig zu beraten und auf den Antrag auf freiwillige Wiederholung hinzuweisen.

Weitere Regelungen betreffen die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise oder aber für bestimmte Praktika/Projektarbeit angesetzte Stundenzahlen, die der Schulleiter teilweise mit oder ohne Antrag je nach Bildungsgang herabsetzen kann.

Ebenso werden in einigen Bildungsgängen Prüfungen ausgesetzt, stattdessen wird das Leistungsbild herangezogen um bspw. einen Mittleren Bildungsabschluss in der Zweijährigen Fachschule zu erteilen.

Die Zulassung zur Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe wird dahingehend abgeändert, dass hierfür kein Zulassungsbeschluss der Zulassungskonferenz notwendig ist.

Aus **Sicht des VBE Hessen** sind diese Änderungen insgesamt grundsätzlich (pädagogisch) sinnvoll, da die betroffenen Schüler/innen die nicht-erbrachten Leistungen etc. nicht zu verantworten hatten und die angesprochenen einzelnen Änderungen sowohl von ihrem Inkrafttreten und Außerkrafttreten her bereits (in der Vergangenheit liegend!!!) geregelt sind.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang für den VBE allerdings die Frage, ob der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es keine „zweite Welle“ mit einem erneuten Lockdown gibt, der möglicherweise erneute Verwerfungen bzgl. Praktika, Leistungsnachweisen etc. mit sich bringt. Hier wäre zumindest eine Öffnungsklausel sinnvoll, die ein erneutes Inkrafttreten der Corona-bedingten Änderungen zulässt.

Grundsätzlich hält der VBE Hessen rückwirkende Gesetzgebungsverfahren – auch von der Beteiligung und dem Zeitrahmen her – für äußerst bedenklich. Da im Großen und Ganzen die Änderungen in den Verordnungen für die betroffenen Schüler/innen eher nicht nachteilhaft erscheinen, ist hier wohl prinzipiell von einer unechten Rückwirkung des Artikelgesetzes auszugehen.

Der VBE Hessen weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Änderungen eben nicht für alle Schüler/innen unnachteilhaft sind: Durch die Änderungen betroffene Schüler/innen bekommen zwar möglicherweise einen Schulabschluss, aber ihnen wird/wurde bspw. durch das Aussetzen von Prüfungen, Unterricht etc. die Chance genommen, ihre Noten in den Abschlusszeugnissen zu verbessern und/oder eventuell noch einen qualifizierten Abschluss zu erhalten.

Weiterhin hält es der VBE Hessen für extrem ungerecht, wenn in den regulären Sek-I-Schulen Hauptschüler und Realschüler die Zentralen Abschlussarbeiten/-prüfungen (ZAA/ZAP) mit vorgeschaltetem Präsenzunterricht schreiben mussten, um einen Schulabschluss zu erwerben, wenn gleichzeitig vermeintlich leistungsschwächere Schüler/innen, die zuvor die Regelschule angesichts einer bspw. ungünstigen Lernentwicklungsprognose verließen, diesen Schulabschluss nun ohne Prüfung erwerben. Diese Ungerechtigkeit trifft auch auf Schüler/innen zu, die auf einem Gymnasium die jeweiligen Abschlüsse durch eine entsprechende Versetzung in die höhere Jahrgangsstufe gleichgesetzt bekommen: Unter den aktuellen Bedingungen erhalten sie sogar eine Gleichstellung, auch wenn keine ausreichenden Leistungen vorliegen.

Die **Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse (Art. 21)** stellt die Wahlen eines Mitbestimmungsgremiums durch die Ermöglichung von Briefwahlen sicher, dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die **Änderung der Verordnung über die Studentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Art. 22)** ist aufgrund der (teilweisen) Schulschließungen folgerichtig und daher zu begrüßen.

Die **Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (Art. 23)** zielen darauf ab, dass Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) kein Nachteil entsteht. Hinsichtlich der Regelungen zum Gesundheitszeugnis ist das pragmatisch und aus Sicht des VBE Hessen unkritisch. Die Durchführung von Erörterungen von geplanten, aber nicht gehaltenen Unterrichtsstunden bzw. -reihen erfüllt zwar vordergründig den Zweck, dass die künftigen Lehrkräfte ihren Vorbereitungsdienst ohne Zeitverzug beenden können, stellen jedoch in der Praxis eher die Fortführung der theoretisch geprägten universitären Ausbildung dar, als dass sie den Zweck des Vorbereitungsdienstes erfüllen. Auch ist diese Umsetzung nicht unnachteilhaft: einige LiV können besser über Unterricht reden, als ihn zu erteilen, bei anderen ist das umgekehrt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Leistungsbewertung, folgend auf die Examensnote und letztlich auf die Einstellungs-Chancen. Während die „Nachkommastelle“ von Examensnoten im Grund- und Förderschulbereich derzeit praktisch keine Auswirkungen auf die Einstellung hat, ist das in den anderen Lehrämtern (je nach Fächerkombination) jedoch völlig anders. Die Öffnung der Regelungen zu Wiederholungsprüfungen kommt zwar den LiV sehr entgegen (und verhindert dabei mögliche Klagen gegen das Land Hessen), kann aber im Einzelfall auch dazu führen, dass jemand auf diesem Wege noch knapp ein Staatsexamen erlangt, aber nicht wirklich für den Beruf geeignet ist.

Die **Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (Art. 24)** zeichnet die Zulassung elektronischer Formen von Konferenzen für Förderausschuss-Sitzungen nach. Dies wird begrüßt, wenngleich in diesem sensiblen Bereich ausdrücklich nochmals auf die datenschutzrechtlichen Bedenken des VBE Hessen (vgl. Art. 7) hingewiesen werden soll. Im Übrigen empfehlen sich

elektronische Formen wohl eher für Förderausschüsse, von denen im Vorhinein schon einvernehmliche Beschlüsse zu erwarten sind.

Die **Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene (Art. 25)** bezieht sich auf die krisenbedingte Anpassung der Stundentafeln, notwendige Klarstellungen zu Beurteilungszeiträumen, zur Leistungsbewertung und Versetzungsbestimmungen. Hier verweist der VBE Hessen auf die vorstehenden Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wesselmann

Wesselmann, Landesvorsitzender